

Spartenordnung der Sportbootsparte

des Turn- und Sportschützenvereins Busdorf e.V.

[in der Beschlussfassung der Spartenmitgliederversammlung vom 24. Februar 2017]

Die Sportbootsparte gibt sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten gemäß § 17 der Vereinssatzung vom 12.03.1982 folgende Spartenordnung:

§ 1

[Name der Sparte, Vereinszweck]

1. Die 1976 gegründete Sportbootsparte, ist eine frei gebildete Sparte des TuS Busdorf e.V. und unterliegt der Vereinssatzung in der gültigen Fassung. Sie dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
2. Die Sparte fördert innerhalb des Vereins die Interessen des Wassersports und betreibt die vereinseigene Bootsanlage am "Fährhaus Haddeby". Dem Schutz der Umwelt fühlen sich die Spartenmitglieder im Besonderen verpflichtet.
3. Die Sparte gibt sich den Namen "Wiking Haddeby" und führt als Stander einen dreieckigen blauen Wimpel mit einem abgebildeten Wikingerschiff.

§ 2

[Mitgliedschaft]

1. Mitglied der Sparte kann jedes Vereinsmitglied werden, indem es sich dieser, gemäß §4 Abs. 2 der Vereinssatzung des TuS Busdorf, durch schriftliche Erklärung dem/der Spartenleiter/in gegenüber anschließt. Das Spartenmitglied sollte das 8. Lebensjahr vollendet haben und schwimmen können.
Aktive und passive Berechtigte sowie übrige Spartenmitglieder unterstützen und fördern die Sparte in ihrem Zweck und ihren Bestrebungen.
2. Jedes Spartenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Sparte teilzunehmen.

§ 3

[Geschäftsjahr]

Geschäftsjahr der Sparte ist das Kalenderjahr.

§ 4

[Organe der Sparte, Spartenvorstand]

Organe der Sparte sind:

1. Der Spartenvorstand, bestehend aus:
 - a) Spartenleiter/in
 - b) Vertreter/in des/der Spartenleiters/in
 - c) Brückenwart/in
 - d) Hafenmeister/in
 - e) Jugendwart/in
 - f) Vertreterin des/der Jugendwart/in
 - g) Schriftführer/in
 - h) Umweltwart/in

2. Die Spartenmitgliederversammlung, bestehend aus:

- a) aktiven und passiven Berechtigten
- b) Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern

§ 5

[Aufgaben des Spartenvorstandes]

1. Der Vorstand besorgt folgende Angelegenheiten:

- a) Repräsentation der Sparte dem Verein und Dritten gegenüber
- b) Einberufung der jährlichen Spartenmitgliederversammlung durch Aushang in der Hafenanlage sowie schriftlicher Einladung mindestens 2 Wochen vorher und Leitung dieser Versammlung
- c) Jahresbericht der Sparte
- d) Vorschläge an den Vereinsvorstand über die Höhe der Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- e) Vorbereitung des Haushaltsplanes
- f) Vorlage des Haushaltsplanes an den Vereinsvorstand gemäß § 17 Abs. 3 der Vereinssatzung
- g) Einladung und Durchführung von notwendigen Vorstandssitzungen
- h) Führung des Protokolls über Versammlungen
- i) Ausführung der Beschlüsse der Spartenmitgliederversammlung
- j) Vorschlag an den Vereinsvorstand für die Vergabe von Bootsliegeplätzen
- k) Regelung und Durchsetzung der Hafenanordnung
- l) Vermietung von Bootsplätzen für den Verein
- m) Vorschlag der Gebührenhöhe und Vertragsbedingungen für Liegeplätze der Nichtberechtigten
- n) Einberufung von außergewöhnlichen Spartenmitglieder- oder Berechtigtenversammlungen aufgrund eigener Erkenntnisse oder wenn 10 Spartenmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Regeln für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten dabei entsprechend.
- o) Schlichtung und Entscheidungen für Streitfragen über Anwendung und Auslegung dieser Spartenordnung und ihrer Anhänge

2. Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand des TuS-Busdorf ausgeschlossen werden. Ausschließgründe sind:

- a. grobe Verstöße gegen Zweck und Ansehen der Sparte,
- b. schwere Verstöße gegen die Kameradschaft in der Sparte.

§ 6

[Spartenmitgliederversammlung, Mitglieder, Wahlen, Beschlussfassung]

1. Die Spartenmitgliederversammlung besteht aus aktiven und passiven Berechtigten, den volljährigen und den jugendlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern der Sportbootsparte. Die Angelegenheiten der Sparte werden durch Beschlussfassung in einer ordentlichen Spartenmitgliederversammlung geordnet.

Diese jährlich durchzuführende ordentliche Spartenmitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplans
- d) Festsetzung des Jahresprogramms
- e) Festsetzung der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden

- f) Festsetzung der Gebührenhöhe für nicht geleistete Arbeitsstunden
- g) Festsetzung der Gebühr für die Aufnahme in den Kreis der Berechtigten und der Gebühren und die Vertragsbedingungen für Liegeplätze der Nichtberechtigten
- h) baulichen Maßnahmen
- i) Satzungsänderungen und Spartenauflösung

2. Anträge für eine ordentliche Spartenmitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Auch ohne Einhaltung der Frist und ohne Wahrung der Schriftform können Anträge für eine Spartenmitgliederversammlung unterbreitet werden, sofern sich hiergegen aus der Mitgliederversammlung nicht Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erhebt.
3. Stimmrecht haben in der Spartenmitgliederversammlung die aktiven und die passiven Berechtigten, die volljährigen Mitglieder sowie die jugendlichen Mitglieder, soweit sie am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben und schon Mitglied waren. Vorgenannte üben das Stimmrecht mit folgender Einschränkung aus:
 - a) Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden
 - b) Bauliche Maßnahmen im Hafengebiet
 - c) Höhe der Gebühr für die Aufnahme in den Kreis der Berechtigten
 - d) Vorschlag über den Aufnahmeantrag von Spartenmitgliedern in den Kreis der Berechtigten an den TuS Busdorf e.V.
 - e) Festsetzung der Gebührenhöhe für nicht geleistete Arbeitsstunden.

Über diese Punkte stimmen ausschließlich die Berechtigten (§ 8, Abs. 1 und 2) ab.

4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Änderung der Spartenordnung oder die Auflösung der Sparte zum Gegenstand hat. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 12 der Vereinsatzung gilt entsprechend.
5. Änderungen der Spartenordnung oder die Auflösung der Sparte erfordern eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über Beschlüsse wird durch Handzeichen abgestimmt. Verlangt einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe, so wird geheim durch Stimmzettel abgestimmt.
7. Wahlen finden in der ordentlichen Spartenmitgliederversammlung des Geschäftsjahres statt; bei Verwaisung eines Amtes in der nächsten Versammlung.
Die Wahlen werden durch den/die Spartenleiter/in, bei dessen/deren eigener Wahl durch den/die Vertreter/in geleitet. Kandidat/in ist, wer in der Versammlung vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes bereiterklärt. Gewählt ist nur, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet ein neuer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Zu wählen sind

- in den Jahren mit **geraden** Endziffern:

- a) Spartenleiter/in
- b) Hafenmeister
- c) Schriftführer/in
- d) Vertreter/in des/der Jugendwart/in
- e) Umweltwart/in

- in den Jahren mit **ungeraden** Endziffern:

- f) Vertreter/in des/der Spartenleiters/in
- g) Brückenwart/in
- h) Jugendwart/in

8. Über Spartenmitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, welche von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.
9. In der Spartenmitgliederversammlung werden die Personen vorgestellt, die als aktive oder passive Berechtigte der Sparte beizutreten wünschen.

§ 7

[Förderung der Jugendarbeit]

Die Sparte fördert die Jugendarbeit des Vereins durch kostenlose Unterrichtung der interessierten Vereinsjugend in den Disziplinen des Wassersports. Die Unterrichtung erfolgt nach Weisung der/des Jugendwarts/in oder seiner/ihrer Vertretung.

§ 8

[Berechtigte]

1. Die an der Bootsanlage geschaffenen Bootsliegeplätze werden an Berechtigte, die Mitglied im TuS Busdorf sein müssen und ihren ständigen Wohnsitz in Busdorf oder in den Gemeinden des Amtes Haddeby haben, durch den Vereinsvorstand auf Lebenszeit vergeben.
Erfüllt ein Vereinsmitglied nicht die o.a. Voraussetzungen, kann der Vereinsvorstand Ausnahmen zulassen.
2. Berechtigte sind:
 - a) Gründungsmitglieder der Sparte und
 - b) diejenigen, die zur Zeit der Erwerbung der Berechtigung die festgesetzte einmalige Aufnahmegebühr in den Kreis der Berechtigten gezahlt haben. Dieses kann auch nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand durch entsprechende Sachleistung geschehen.
3. Die Gründungsmitglieder und die Berechtigten sind von dem/der Spartenleiter/in in einer Liste zu führen und fortzuschreiben. Diese Liste ist als Anhang Bestandteil der Spartenordnung.
4. Auf schriftlichen Antrag können Mitglieder der Sportbootsparte, den Status Berechtigter/e nach einer Wartezeit von einem Jahr - beginnend mit dem Tage der Antragsstellung - erlangen.
Während der Wartezeit hat der/die Antragsteller/in zum kennen lernen der Sparte die festgelegten Arbeitsstunden für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.
5. Anspruch auf einen Liegeplatz für die Berechtigten sowie für die Vereinsmitglieder besteht, soweit die vorhandenen Boxen nach Länge, Breite und Tiefgang des Schiffes ausreichend sind und ein seitlicher Abstand zu den Nachbarschiffen gewahrt bleibt, der eine beiderseitige Abfenderung gestattet.
6. Berechtigte, die Brückenlieger sind, haben die für das laufende Geschäftsjahrfestgelegte Arbeitsstunden zu leisten.
7. Berechtigte, die keine Brückenlieger sind, haben für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte der festgelegten Arbeitsstunden zu leisten.

8. Berechtigte, die keine Brückenlieger sind, können sich auf schriftlichen Antrag in den Kreis der passiven Berechtigten versetzen und von der Erbringung der festgelegten Arbeitsstunden befreien lassen.
Bei späterer Inanspruchnahme eines Liegeplatzes, ist für diesen "passiven" Zeitraum eine vom Spartenvorstand und vom Vorstand des TuS Busdorf festzulegende Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden zu entrichten.
9. Liegt von einer/m Berechtigten kein schriftlicher Antrag zur Einstufung als passive/r Berechtigte/r vor und wurden die festgelegten Arbeitsstunden nicht geleistet oder die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden nicht entrichtet, so gilt der Antrag auf Übernahme als passive/r Berechtigte/r" als gestellt. Dieses ist durch den Spartenleiter/in zu dokumentieren.
10. Zu viel geleistete Arbeitsstunden werden auf einem Arbeitsstundenkonto der/dem Berechtigten für das folgende Jahr gutgeschrieben.
11. Die erbrachten Arbeitsstunden sind von den Berechtigten, wie auch von den Antragsstellern in Arbeitskarten nachzuweisen, die vom Brückenwart, seinem Stellvertreter oder Spartenleiter gegenzuzeichnen sind. In begründeten Ausnahmefällen darf der Arbeitsdienst auch durch andere geeignete Personen erbracht werden. Weitere Ausnahmen regelt die Berechtigtenversammlung.
12. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch eine Gebühr auszugleichen, über deren Höhe (EUR pro Stunde) der Spartenvorstand gemäß Beschluss der Spartenmitgliederversammlung entscheidet.
13. In besonderen Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand des TuS Busdorf.

§ 9

[Liegeplatzvergabe]

1. Der TuS Busdorf stellt die im Sportboothafen Haddeby vorhandenen 72 Liegeplätze seinen Mitgliedern wie folgt zur Verfügung:
 - 30 Liegeplätze für aktive Berechtigte
 - 42 Liegeplätze für Mitglieder der Sportbootsparte.
2. Die Liegeplätze für die Mitglieder der Sportbootsparte können längerfristig bzw. befristet vergeben werden. Falls erforderlich sind Wartelisten für die Berechtigten sowie für Mitglieder der Sportbootsparte durch den Spartenvorstand anzulegen und fortzuschreiben.
3. Anmeldungen oder Änderungswünsche für einen Bootsliegeplatz müssen bis zum 31.12. eines Jahres bei dem/der Brückenwart/in schriftlich vorliegen.
4. Auf Antrag können Bootsliegeplätze mit Genehmigung des Vereinsvorstandes an den Ehegatten des/der Berechtigten oder an eines seiner Kinder vergeben werden, sofern diese den Wassersport im Rahmen der Sparte weiterhin betreiben wollen. Voraussetzung ist, dass sie Mitglieder im TuS - Busdorf sind und ihren ständigen Wohnsitz in Busdorf oder in den Gemeinden des Amtes Haddeby haben. Wird dem Antrag entsprochen, erlangt der/die Antragsteller/in den Status Berechtigter. Zum gleichen Zeitpunkt verliert der/die vormalige Berechtigte diesen Status. Entsprechende Anträge können nach Aufgabe des aktiven Wassersports oder nach dem Tod des/der Berechtigten innerhalb eines Jahres beim Vorstand des TuS Busdorf gestellt werden.
5. Eine Weitergabe des zugewiesenen Platzes ohne Zustimmung des Vorstandes der Sportbootsparte und des Vorstandes des TuS Busdorf ist nicht erlaubt.
Bootsliegeplätze, die nicht an Berechtigte bzw. Vereinsmitglieder vergeben werden oder von diesen im laufenden Geschäftsjahr nicht oder nur zeitweilig genutzt werden, können im Namen

des Vereins auch an Dritte, jeweils für die Dauer von höchstens einem Geschäftsjahr, zu den festgesetzten Gebühren und Vertragsbedingungen vermietet werden.
Dazu haben diese Brückenlieger die mehrtägige voraussichtliche Nutzungsfreiheit der Liegeplätze dem/der Hafenmeister/in bekannt zu geben.

§ 10

[Hafenordnung , Pflichten der Hafennutzer, Krannutzung]

1. Der Betrieb des Sportboothafens ist in einer Hafenordnung festzulegen und durch Aushang bekannt zu machen. Während der Benutzung der Anlage sind die Weisungen des/der Brückenwarts/in bzw. der Vertretung zu befolgen. Bei Nichtbeachtung kann der Vereinsvorstand auf Antrag des/der Brückenwarts/in ein begrenztes oder dauerndes Nutzungsverbot aussprechen.
2. Die Nutzung des Bootslegeplatzes ist erst dann zulässig, wenn gegenüber dem/der Brückenwart/in oder der Vertretung eine für die Dauer der Nutzung bestehende Bootshaftpflichtversicherung nachgewiesen wurde. Der/die Brückenwart/in führt über den Nachweis eine Liste.
3. Für die Sicherheit von Trailern und Zugfahrzeugen haften die jeweiligen Halter/Besitzer/innen auch dann, wenn diese im Bereich der Hafenanlage eingesetzt werden.
4. Die Zwischenlagerung der Boote und der Zubehörteile auf den Stellflächen des Uferbereiches, einschließlich des Auf- und Abslippen, sei es durch Trailer oder Kran und des eventuellen Transportes von Masten, Spieren und anderen Zubehörteilen erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Eigners. Die Weisungen an die Kranführung liegt in der Verantwortung des/der Eigners/in bzw. ihrer Vertretung.
5. Die Benutzung des Mastenkranes geschieht auf eigene Gefahr. Für die Bedienung des Mastenkranes stellt der Spartenvorstand einen Kranbediener.

§ 11

[Beendigung der Mitgliedschaft]

1. Die Mitgliedschaft in der Sparte erlischt durch:
 - a. Austritt aus der Sparte oder dem Verein
 - b. Auflösung der Sparte oder des Vereins
 - c. Ausschluss aus der Sparte oder dem Verein
 - d. Tod des Mitglieds
2. Der Austritt aus der Sportbootsparte kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den/die Vorsitzenden erfolgen.
3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten an die Sparte und ihren Einrichtungen verloren. Spartenabzeichen und Stander dürfen nicht mehr geführt werden bzw. getragen werden.
4. Regressansprüche an die Sparte oder den Verein bestehen nicht, insbesondere nicht, wenn während der Mitgliedschaft Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen erbracht wurden, es sei denn, eine darlehens- oder leihweise Hingabe dieser Leistungen war durch schriftlichen Vertrag mit dem Vorstand des Vereins vereinbart oder die Zahlung der Gebühr für die Aufnahme in den Kreis der Berechtigten liegt weniger als fünf Jahre zurück.
Für jedes angefangene Jahr ist 1/5 der Gebühr für den Bootslegeplatz durch den Verein einzubehalten. Der Restbetrag ist dem/der ausscheidenden Berechtigten zurückzuerstatten. Nach Beendigung einer fünfjährigen Mitgliedschaft ist eine Rückzahlung ausgeschlossen.

§ 12
[Inkrafttreten]

Diese Spartenänderung wurde bei der Spartenmitgliederversammlung am 24.02.2017 beschlossen. Sie tritt nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand am heutigen Tage in Kraft und löst die Spartenordnung vom 27.02.2013 ab.

Busdorf, den 24.02.2017

Jürgen Exner
Spartenleiter

Ulrich Vogel
stellvertretender Spartenleiter

Die Spartenordnung wurde am heutigen Tage dem Vorstand des TUS – Busdorf zur Kenntnis gebracht und von diesem genehmigt.

Busdorf, den 23.08.2017

Sven Michaelsen
1. Vorsitzender

Christopher Bickert
2. Vorsitzender